

Nr. 36 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 4/2024
Sachgebiet 15.3. Eisenbahn-
kreuzungen**

StB 15/7174.2/4-5/3609853
Bonn, den 12. Februar 2024

ausschließlich per E-Mail:
Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich per E-Mail:
Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Bundesrechnungshof

Betreff: Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes; Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2024 (EKrG-Richtlinien 2024)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 15/2020
vom 07.07.2020
StB 15/7174.2/4-4/3323668

Anlage: Richtlinien für die Durchführung von
Verwaltungsverfahren nach dem
Eisenbahnkreuzungsgesetz 2024
(EKrG-Richtlinien 2024)

I.

Das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften ist am 01.07.2021 in Kraft getreten (BGBl. I, S. 1221). Auf Grundlage der Neufassung des § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz wird die Förderung des Bundes künftig primär auf die Stärkung des Radverkehrs ausgerichtet. Bei der Errichtung oder Erneuerung von Kreuzungsbauwerken soll das BMDV als Anordnungsbehörde Zuschüsse gewähren, wenn die Maßnahme dem Bau oder Ausbau kommunaler Radwege dient.

Zur näheren Ausgestaltung des Inhalts und der Voraussetzungen dieser Förderung sowie des einzuhaltenden Verfahrens sind die Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2020 ergänzt und überarbeitet worden. Förderanträge kommunaler Baulastträger können bis zum 31.12.2030 beim BMDV eingereicht werden. Ihre Anregungen zum Entwurf der Richtlinien wurden soweit möglich und zweckmäßig berücksichtigt.

II.

Die EKrG-Richtlinien 2024, welche Regelungen zu Verwaltungsverfahren des Bundes auf Grundlage des Eisenbahnkreuzungsgesetzes treffen und an die gesetzlichen Änderungen angepasst worden sind, gebe ich hiermit bekannt und bitte um deren Beachtung. Soweit die Richtlinien Bundesfernstraßen in Auftrags- bzw. in Bundesverwaltung betreffen, bitte ich die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie Ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Ich bitte das Fernstraßen-Bundesamt, das ARS gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie des Einführungserlasses zuzusenden. Die DB InfraGO AG wird gebeten, die Richtlinien in ihrem Geschäftsbereich ebenfalls einzuführen und entsprechend zu verfahren.

Die Einführungserlasse bitte ich, an das Referat StB 15 zu senden. (ref-stb15@bmdv.bund.de)

III.

Das ARS 15/2020 vom 07.07.2020 hebe ich hiermit auf.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Michael Puschel

Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahn- kreuzungsgesetz 2024 (EKrG-Richtlinien 2024)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- 1.1 Gesetzesgrundlage
- 1.2 Zuständigkeit des BMDV

II. Vereinbarungen über Maßnahmen an Bahnübergängen

- 2.1 Vereinbarungsprinzip
- 2.2 Genehmigung
- 2.3 Kostenänderung, Nachtragsvereinbarung
- 2.4 Vorlage der Vereinbarung/Nachtragsvereinbarung beim BMDV, Prüfung durch das EBA und durch die nach Landesrecht zuständige Behörde
- 2.5 Antragsunterlagen Vereinbarung
- 2.6 Antragsunterlagen Nachtragsvereinbarung
- 2.7 Antragsunterlagen bei Maßnahmen mit Bundesstraßen in der Baulast des Bundes
- 2.8 Nichtzustandekommen einer Vereinbarung/Nachtragsvereinbarung

III. Haushaltsmäßige Behandlung und Rechnungslegung bei Maßnahmen an Bahnübergängen

- 3.1 Auszahlung der Kostenanteile des Bundes
- 3.2 Prüfung der Verwendung der Bundesmittel
- 3.3 Nachweis der Ausgaben gegenüber BMDV

IV. Anordnung

- 4.1 Antrag auf Erlass einer Anordnung
- 4.2 Durchführung des Kreuzungsrechtsverfahrens, Herstellung des Benehmens
- 4.3 Anordnung, Zustellung

V. Ausnahme vom Verbot neuer Bahnübergänge

- 5.1 Antrag auf Zulassung einer Ausnahme
- 5.2 Entscheidung, Zustellung
- 5.3 Entscheidung über die Eigenschaft einer Straße nach § 10 Absatz 5

VI. Zuschüsse nach § 17

- 6.1 Förderziel und Zweck der Zuschüsse
- 6.2 Gegenstand der Förderung
- 6.3 Zuschussgeber und Zuschussempfänger

- 6.4 Besondere Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses
- 6.5 Art und Umfang, Höhe des Zuschusses
- 6.6 Sonstige Zuschussbestimmungen
- 6.7 Verfahren
- 6.8 Geltungsdauer

Anlage

I. Allgemeines

Das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) enthält Regelungen über die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) bei Maßnahmen an Bahnübergängen, bei der Durchführung von Kreuzungsrechtsverfahren und bei der Gewährung von Zuschüssen.

Anträge mit den erforderlichen Unterlagen können in Abstimmung mit dem BMDV in elektronischer Form eingereicht oder – nach Bereitstellung durch das BMDV – auf einer digitalen Plattform bereitgestellt werden.

1.1 Gesetzesgrundlagen

Nach dem EKrG sind Entscheidungen vorgesehen über

- a) die Genehmigung von Vereinbarungen der Beteiligten über Maßnahmen an Bahnübergängen (§ 5 Absatz 1 Satz 2¹),
- b) den Erlass von Anordnungen im Kreuzungsrechtsverfahren (§ 6),
- c) die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot neuer Bahnübergänge (§ 2 Absatz 2),
- d) die Eigenschaft einer Straße (§ 10 Absatz 5) und
- e) die Gewährung von Zuschüssen (§ 17).

1.2 Zuständigkeit des BMDV

Das BMDV ist zuständig für die Genehmigung von Vereinbarungen gemäß Nummer 1.1 a) über Maßnahmen an Bahnübergängen, wenn an der Kreuzung ein Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes (§ 2 Absatz 15 AEG) beteiligt ist und der Bund nicht als Straßenbaulastträger an der Kreuzung beteiligt ist.

In den Fällen der Nummer 1.1 b) bis e) ist das BMDV zuständig, wenn an der Kreuzung ein Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes beteiligt ist (§ 8 Absatz 1).

II. Vereinbarungen über Maßnahmen an Bahnübergängen

2.1 Vereinbarungsprinzip

Über Art, Umfang und Durchführung einer Maßnahme nach § 3 mit Kostenfolge nach § 13 sowie über die Verteilung der Kosten sollen die Kreuzungsbeteiligten eine Vereinbarung treffen (§ 5 Absatz 1). Die Verhandlungen hierüber sind so frühzeitig einzuleiten, dass

die Kreuzungsbeteiligten rechtzeitig finanzielle Vorsorge treffen können und alle Fragen, auch in haushaltsmäßiger Hinsicht, möglichst bis zum Beginn der Baumaßnahme geklärt werden können.

2.2 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) oder Kostenänderung (Nummer 2.3) bezieht sich auf den Kostenanteil des Bundes nach § 13; sie wird durch das BMDV erteilt.
- (2) In Fällen geringer finanzieller Bedeutung bedarf es keiner Genehmigung des BMDV (§ 5 Absatz 1 Satz 4). Solche Fälle liegen vor, wenn die Kostenmasse 3 Mio. € nicht übersteigt. Dies gilt auch dann, wenn die Kostenmasse im Laufe der Projektentwicklung aufgrund von Kostenänderungen die Höhe von 3 Mio. € überschreiten sollte. Hierbei ist das BMDV über die nach Landesrecht zuständige Behörde durch den für die Schlussrechnung verantwortlich zeichnenden Kreuzungsbeteiligten in Kenntnis zu setzen.

Bei Maßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung im Zuge von Straßen in der Baulast des Bundes oder des Landes erfolgt die Gewährung des Kostenanteils des Bundes auf Grundlage der von den Kreuzungsbeteiligten unterschriebenen Vereinbarung unter Berücksichtigung der fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfungen (Nummer 2.4 Absatz 3).

Bei Maßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung im Zuge von Straßen in kommunaler Baulast erfolgt die Gewährung des Kostenanteils des Bundes auf Grundlage der von den Kreuzungsbeteiligten unterschriebenen und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigten Vereinbarung unter Berücksichtigung der fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfungen (Nummer 2.4 Absatz 3).

- (3) Ist der Bund als Straßenbaulastträger einer Bundesstraße an der Kreuzung beteiligt, erfolgt keine gesonderte Genehmigung der Vereinbarung hinsichtlich des Kostenanteils des Bundes nach § 13. Wenn die Kostenmasse 3 Mio. € übersteigt, ist dem BMDV seitens der Straßenbauverwaltung der RE-Entwurf oder die Kostenfortschreibung vorzulegen². Mit der Erteilung des „Gesehenvermerkes“ bzw. der Anerkennung der Kostenfortschreibung auf Grundlage der „Anweisung zum Kostenmanagement im Straßenbau (AKVS)“ bestätigt der Bund sein Einverständnis zur Kreuzungsmaßnahme oder zur Kostenänderung in Bezug auf die Kostenanteile des Bundes nach § 13.

2.3 Kostenänderung, Nachtragsvereinbarung

Sofern im Laufe der Projektentwicklung zusätzliche Maßnahmen oder wesentliche Planungsänderungen erforderlich werden oder die veranschlagte Kostenmasse um mehr als 15 % überschritten wird, ist hierüber eine Nachtragsvereinbarung abzuschließen. Die

¹ Paragraphen ohne Bezeichnung sind solche des EKrG.

² Regelung gilt für Bundesstraßen in Auftragsverwaltung.

Nachtragsvereinbarung ist dabei über die gesamte, erhöhte Kostenmasse abzuschließen. Ist eine Genehmigung der Kostenmasse durch das BMDV erfolgt, ist auch die Nachtragsvereinbarung durch das BMDV zu genehmigen. Entsprechendes gilt für die Überschreitung der veranschlagten Kostenmasse der Nachtragsvereinbarung.

2.4 Vorlage der Vereinbarung/Nachtragsvereinbarung beim BMDV, Prüfung durch das EBA und durch die nach Landesrecht zuständige Behörde

- (1) Die von den Kreuzungsbeteiligten unterschriebene Vereinbarung bzw. Nachtragsvereinbarung ist dem BMDV zur Genehmigung vorzulegen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (Nummer 2.2 bzw. Nummer 2.3). Die Genehmigung der Vereinbarung in Bezug auf den Kostenanteil des Bundes ist grundsätzlich einzuholen, bevor mit der Ausführung der Kreuzungsmaßnahme begonnen wird. Die Nachtragsvereinbarung ist zur Genehmigung vorzulegen, sobald die Gründe für die geänderte Kostenmasse vorliegen oder über die Planungsänderung oder die zusätzlichen Maßnahmen entschieden worden und die voraussichtlich dafür anfallende Kostenerhöhung bekannt ist (siehe auch Nummer 3.1 Absatz 1).
- (2) Der Antrag wird mit den Unterlagen nach Nummer 2.5 bzw. Nummer 2.6 über die zuständige oberste Landesbehörde dem BMDV vorgelegt³. Die Genehmigung des BMDV wird den Kreuzungsbeteiligten auf dem gleichen Wege zugeleitet; das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) erhält hier von einer elektronischen Kopie. Bei Maßnahmen im Zuge von Straßen in kommunaler Baulast erhält auch die nach Landesrecht zuständige Behörde eine elektronische Kopie.
- (3) Für alle Maßnahmen – unabhängig von der Höhe der Kostenmasse und der Straßenbaulastträger – und gegebenenfalls für wesentliche Planungsänderungen ist eine fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung durch das EBA (FTS Schiene) sowie eine fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (FTS Straße) erforderlich.
- (4) Die Eisenbahn des Bundes veranlasst für alle Eisenbahnanlagen und diese Anlagen berührende Maßnahmen die FTS Schiene. Die FTS Straße für alle Straßenanlagen und diese Anlagen berührende Maßnahmen veranlasst – sofern nichts anderes vereinbart ist – der Straßenbaulastträger.
- (5) Die FTS Schiene und die FTS Straße erfolgen auf Grundlage der von den Kreuzungsbeteiligten unterschriebenen Vereinbarung. Bei Kreuzungen mit Bundesstraßen in Auftragsverwaltung erfolgen die FTS Schiene und die FTS Straße auf Grundlage des Entwurfs der Kreuzungsvereinbarung.
- (6) Für Bundesstraßen in Auftragsverwaltung ist zur Erteilung des „Gesehenvermerkes“ (Nummer 2.2

Absatz 3) der Entwurf der Kreuzungsvereinbarung einschließlich der FTS Schiene und der FTS Straße vorzulegen. Mit dem Antrag zur Einstellung in den Haushalt ist die unterschriebene Kreuzungsvereinbarung erforderlich. Das EBA erhält eine elektronische Kopie der unterschriebenen Vereinbarung.

2.5 Antragsunterlagen Vereinbarung

- (1) Dem Antrag auf Genehmigung der Kreuzungsvereinbarung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Kreuzungsvereinbarung mit der Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten,
 - b) Übersichtsplan (mit farblicher Darstellung der kreuzungsbedingten und nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen),
 - c) Erläuterungsbericht,
 - d) Lageplan von der bestehenden Kreuzung,
 - e) Lageplan von der geänderten Kreuzung (mit Darstellung des erforderlichen Grunderwerbs),
 - f) Höhenplan,
 - g) Bauwerkspläne (wesentliche Ansichten und Schnitte),
 - h) Straßenquerschnitte,
 - i) Kostenberechnung (unterteilt in kreuzungsbedingte und nicht kreuzungsbedingte Kosten),
 - j) Mittelbedarfsplan,
 - k) Ergebnis der FTS Schiene gemäß Nummer 2.4 Absatz 3,
 - l) Ergebnis der FTS Straße gemäß Nummer 2.4 Absatz 3.
- (2) Bei Maßnahmen im Zuge von Straßen in kommunaler Baulast ist die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde in Bezug auf den Kostenanteil des Landes beizufügen oder auf der Vereinbarung zu dokumentieren.
- (3) Die Verwendung der Mustervereinbarung für die Änderung eines Bahnübergangs (Anhang 5.4 zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) 19/2022 vom 15.08.2022 mit einer ausreichenden Beschreibung der Maßnahme (§ 2 der Mustervereinbarung) dient einer zügigen Genehmigungsentscheidung und wird daher ausdrücklich empfohlen.

2.6 Antragsunterlagen Nachtragsvereinbarung

- (1) Dem Antrag auf Genehmigung der Nachtragsvereinbarung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachtragsvereinbarung,
 - b) Unterlagen entsprechend Nummer 2.5 Absatz 1 Buchstaben b) bis h), dies nur insoweit wie es zur Beurteilung der kreuzungsrechtlichen Situation und der dadurch bedingten geänderten Kostenmasse erforderlich ist,

³ Regelung gilt für Bundesstraßen in Auftragsverwaltung.

- c) Ergebnis der FTS Schiene, wenn an Eisenbahnanlagen wesentliche Planungsänderungen vorgenommen worden sind,
 - d) Ergebnis der FTS Straße, wenn an Straßenanlagen wesentliche Planungsänderungen vorgenommen worden sind,
 - e) Kostengegenüberstellung (alt zu neu), gegebenenfalls mit aktualisierter Kostenberechnung, einschließlich Begründung.
- (2) Bei Maßnahmen im Zuge von Straßen in kommunaler Baulast ist die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde in Bezug auf den Kostenanteil des Landes beizufügen oder auf der Vereinbarung zu dokumentieren.

2.7 Antragsunterlagen bei Maßnahmen mit Bundesstraßen in der Baulast des Bundes

Bei Maßnahmen mit Bundesstraßen in Auftragsverwaltung gelten die Vorgaben der AKVS.

2.8 Nichtzustandekommen einer Vereinbarung/Nachtragsvereinbarung

Kommt eine Vereinbarung nach § 5 nicht zustande, kann der Kostenanteil des Bundes grundsätzlich dennoch erbracht werden, wenn aus Gründen der Sicherheit und/oder Abwicklung des Verkehrs eine Maßnahme nach § 3 erforderlich ist. In einem derartigen Fall legt der betreibende Beteiligte die Unterlagen einschließlich dem nicht von allen Beteiligten unterzeichneten Entwurf der Vereinbarung – entsprechend Nummer 2.4 Absatz 1 bzw. entsprechend Nummer 2.6 – zur Genehmigung vor. Dies gilt unabhängig von der Höhe der Kostenmasse. Es ist gesondert darzulegen, aus welchen Gründen die Vereinbarung nicht abgeschlossen werden konnte.

III. Haushaltmäßige Behandlung und Rechnungslegung bei Maßnahmen an Bahnübergängen

3.1 Auszahlung der Kostenanteile des Bundes

- (1) Bundesmittel zur Finanzierung des Kostenanteils des Bundes dürfen in Anspruch genommen werden, wenn die Genehmigung der Vereinbarung erteilt worden bzw. – bei Maßnahmen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes – wenn die Einstellung in den Haushalt erfolgt ist. Bei Maßnahmen mit geringer finanzieller Bedeutung gilt Entsprechendes, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Kostenanteils des Bundes nach Nummer 2.2 Absatz 2 vorliegen.
- (2) Ist die Genehmigung der veranschlagten Kosten erteilt, dürfen Bundesmittel zur Finanzierung des Kostenanteils des Bundes in Höhe von 115 % der genehmigten Kostenmasse in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für Maßnahmen mit geringer finanzieller Bedeutung, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Kostenanteils des Bundes nach Nummer 2.2 Absatz 2 vorliegen.
- (3) Die Auszahlung der Kostenanteile des Bundes und die haushaltmäßige Abwicklung erfolgen unter Beachtung der „Richtlinien für die Planung,

Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022“ (ARS 19/2022 vom 15.08.2022). Dieses Verfahren ist bei der Auszahlung des Kostenanteils des Bundes nach § 13 Absatz 1 und 2 sowie bei der Rechnungslegung auch bei den Maßnahmen anzuwenden, bei denen keine Bundesstraße in der Baulast des Bundes beteiligt ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde veranlasst die Auszahlung des Kostenanteils des Bundes anteilig entsprechend dem Baufortschritt.

3.2 Prüfung der Verwendung der Bundesmittel

- (1) Wird vom EBA für die von der Eisenbahn des Bundes durchgeführten Maßnahmen – soweit es sich nicht um Straßenanlagen handelt – die verwaltungsseitige Prüfung der Verwendung (Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) zu § 44 Bundhaushaltsordnung (BHO)) der Bundesmittel für das Schienendrittel durchgeführt, ist dieses Ergebnis auch für das BMDV hinsichtlich der Bemessung des Kostenanteils des Bundes maßgeblich. Die nach Landesrecht zuständige Behörde wird vom EBA über das Ergebnis unterrichtet.
- (2) Findet seitens des EBA keine Verwendungsprüfung für das Schienendrittel statt, erfolgt seitens des EBA für die von der Eisenbahn des Bundes durchgeführten Maßnahmen – soweit es sich nicht um Straßenanlagen handelt – eine verwaltungsseitige Prüfung der Verwendung der Bundesmittel für den Kostenanteil des Bundes. Die nach Landesrecht zuständige Behörde wird vom EBA über das Ergebnis unterrichtet.
- (3) Führt das Land als Straßenbaulastträger oder in Auftragsverwaltung die Maßnahme durch, ist die von ihm anerkannte Kostenmasse auch für das BMDV hinsichtlich der Bemessung des Kostenanteils des Bundes maßgeblich. Das EBA wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde über das Ergebnis unterrichtet.
- (4) Führt die Kommune die Maßnahme durch, ist die Bemessung des Kostenanteils des Landes für das BMDV hinsichtlich der Bemessung des Kostenanteils des Bundes maßgeblich. Das EBA wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde über das Ergebnis unterrichtet.
- (5) Die vom Bund zu tragenden Kostenanteile nach § 13 sind keine Zuwendungen im Sinne der BHO.

3.3 Nachweis der Ausgaben gegenüber BMDV

Wenn Kreuzungsvereinbarungen durch das BMDV genehmigt worden sind, unterrichtet die nach Landesrecht zuständige Behörde das BMDV über das Ergebnis nach Nummer 3.2 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 hinsichtlich des Kostenanteils des Bundes.

IV. Anordnung

4.1 Antrag auf Erlass einer Anordnung

- (1) Kommt zwischen den Kreuzungsbeteiligten keine Vereinbarung zustande oder bleibt die Kostentra-

gung strittig und erhebt kein Kreuzungsbeteiligter gegen den anderen Kreuzungsbeteiligten unmittelbar eine verwaltungsrechtliche Klage, kann jeder Kreuzungsbeteiligte einen Antrag auf Erlass einer Anordnung stellen. Die Anordnung ist gegenüber den Kreuzungsbeteiligten ein Verwaltungsakt; dies gilt nicht gegenüber den Auftragsverwaltungen für Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes. Eine Anordnung nach §§ 6 ff. ist nicht Voraussetzung für die verwaltungsgerichtliche Klage eines Kreuzungsbeteiligten auf Kostenerstattung (BVerwG, Beschluss vom 22.12.1992, VkBf. S. 292). Stellt der Straßenbaulastträger den Antrag auf Erlass einer Anordnungsentscheidung, ist dieser über die zuständige oberste Landesbehörde mit deren Stellungnahme dem BMDV zuzuleiten. Stellt die Autobahn GmbH des Bundes für den Straßenbaulastträger Bund einen solchen Antrag, leitet sie ihn dem BMDV mit Begründung über die Unternehmensleitung zu. Stellt eine Eisenbahn des Bundes den Antrag, ist dieser über die Unternehmensleitung mit Begründung dem BMDV zuzuleiten. Im Falle einer unaufschiebbaren Maßnahme (§ 10 Absatz 3) ist der Antrag unmittelbar dem BMDV vorzulegen.

- (2) Der Antrag auf Erlass einer Anordnung muss die Unterlagen nach Nummer 2.5 Absatz 1 enthalten.
- (3) Die Gründe, die einer Vereinbarung entgegenstehen, sind unter eingehender Darlegung der unterschiedlichen Auffassungen anzugeben. Soll lediglich über die Kostentragung entschieden werden (§ 10 Absatz 4), sind die in Nummer 2.5 Absatz 1 genannten Unterlagen insoweit beizufügen, wie es zur Beurteilung des Antrages notwendig ist.

4.2 Durchführung des Kreuzungsrechtsverfahrens, Herstellung des Benehmens

- (1) Nach Eingang des Antrages gibt das BMDV dem anderen Kreuzungsbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und lädt die Beteiligten in der Regel zu dessen Erörterung ein.
- (2) Vor Erlass der Anordnung stellt das BMDV mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde (§ 8 Absatz 1, siehe Anlage) das Benehmen her, indem es die beabsichtigte Entscheidung mitteilt und insofern Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Dies ist nicht erforderlich, wenn die beabsichtigte Entscheidung des BMDV mit der Stellungnahme der zuständigen obersten Landesbehörde übereinstimmt.

4.3 Anordnung, Zustellung

Die Anordnung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Eisenbahn des Bundes und dem Straßenbaulastträger förmlich zuzustellen. Dies gilt nicht gegenüber den Auftragsverwaltungen für Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes. Die zuständige oberste Landesbehörde und das EBA erhalten eine elektronische Kopie.

V. Ausnahme vom Verbot neuer Bahnübergänge

5.1 Antrag auf Zulassung einer Ausnahme

- (1) Soll eine neue Kreuzung im Sinne des § 2 Absatz 1 nicht als Überführung, sondern als Bahnübergang ausgestaltet werden, so hat der Kreuzungsbeteiligte, dessen Verkehrsweg neu ist, die Zulassung einer Ausnahme (§ 2 Absatz 2) zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist mit den folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - a) Übersichtsplan und ein Lageplan mit Eintragung der Sicherungsanlagen,
 - b) Angaben über
 - die beteiligte Eisenbahnstrecke, die beteiligte Straße und den Kreuzungspunkt,
 - die Beschaffenheit der Straße gemäß § 2 Absatz 1,
 - die erwartete Verkehrsbelastung auf der Schiene und Straße unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung, gegebenenfalls mit der Angabe von Verkehrsspitzen bzw. verkehrsschwachen Zeiten und
 - die Gründe für die Ausnahme; diese sind eingehend darzustellen.
- (3) Nummer 4.1 Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Vor der Entscheidung gibt das BMDV dem anderen Kreuzungsbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

5.2 Entscheidung, Zustellung

Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Eisenbahn des Bundes und dem Straßenbaulastträger förmlich zuzustellen. Dies gilt nicht gegenüber den Auftragsverwaltungen für Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes. Die zuständige oberste Landesbehörde und das EBA erhalten eine elektronische Kopie.

5.3 Entscheidung über die Eigenschaft einer Straße nach § 10 Absatz 5

Soll vorab darüber entschieden werden, ob eine öffentliche Straße nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt ist, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen (§ 10 Absatz 5), so sind Nummer 4.1 Absatz 1, Nummer 4.2 Absatz 2 und Nummer 4.3 entsprechend anzuwenden. Der Antrag soll Angaben darüber enthalten, dass es sich um eine öffentliche Straße handelt und welche Gründe für oder gegen die Kraftfahrzeugfähigkeit der Straße sprechen.

VI. Zuschüsse nach § 17

6.1 Förderziel und Zweck der Zuschüsse

- (1) Bei der Herstellung von Radwegverbindungen stellen Kreuzungsbauwerke mit Eisenbahnstrecke

cken neuralgische Punkte dar. Durch die Verbreiterung des Überbaus für die Führung eines Radweges neben der Straße über eine Eisenbahnstrecke oder die Vergrößerung der lichten Weite einer Brücke wird die Attraktivität der Radverbindung erhöht und das Umsteigen auf diese umweltfreundliche Art der Fortbewegung erleichtert. Indikatoren für die Erfolgskontrolle der einzelnen Maßnahme sind mehr Radfahrer auf der kreuzenden Radwegverbindung und weniger KFZ auf der kreuzenden Straßenverbindung.

- (2) Durch die Entflechtung von KFZ- und Radverkehr wird die Sicherheit der Radfahrer erhöht. Nutzen Radfahrer aus Gründen der Sicherheit andere Möglichkeiten die Bahnstrecke zu kreuzen, reduzieren sichere Radwege im Kreuzungsbereich Umwege für Radfahrer. Neue Radwegverbindungen, die Bahnstrecken kreuzen, erweitern das Radverkehrsnetz. Indikatoren für die Erfolgskontrolle der einzelnen Maßnahme sind ausreichend breite, separate Radwege entlang der Straße.
- (3) Die Verbesserung der Investitionsbedingungen setzt Impulse den Radverkehr bei der Planung von Kreuzungsbauwerken zu berücksichtigen. Kommunalen Baulastträgern sollen regionale Radverkehrsplanung über Kreuzungspunkte hinweg umsetzen oder neue Planungen entwickeln können.
- (4) Für den Radverkehr sicher ausgebaute Kreuzungsbauwerke dienen der Erreichung der Klimaschutz- und Energieeffizienzziele des Bundes. Die mit Zuschüssen umgebauten Kreuzungsbauwerke sollen im jährlichen Energieeffizienz-Monitoring der Bundesregierung berücksichtigt werden.
- (5) Zweck der Zuschüsse ist die Erweiterung des Radverkehrsnetzes durch neue oder bedarfsgerecht ausgebaute Verbindungen an Kreuzungen mit Eisenbahnstrecken.
- (6) Der Bund gewährt nach Maßgabe von Kapitel VI. und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO Zuschüsse für den Neubau oder Ersatzneubau von Kreuzungsbauwerken im Zuge öffentlicher Straßen und Eisenbahnstrecken, die auch dem Bau oder dem Ausbau kommunaler Radwege dienen. Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Das BMDV entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen gemäß §§ 2 und 3, die dem Bau oder dem Ausbau kommunaler Radwege dienen. Kommunale Radwege können selbstständig geführte Radwege oder kombinierte Rad-/Gehwege sein.

6.3 Zuschussempfänger

Das BMDV als Anordnungsbehörde ist für die Gewährung von Zuschüssen zuständig, wenn an der Kreuzung ein Schienenweg einer Eisenbahn des Bun-

des beteiligt ist; Zuschüsse des Bundes können an kommunale Straßenbaulastträger gerichtet werden. Hierzu zählen Gemeinden, Gemeindeverbände, kreisfreie Städte und Landkreise.

6.4 Besondere Zuschussvoraussetzungen

Zuschüsse werden durch das BMDV nicht gewährt, soweit diese einen Ausschluss oder eine Kürzung der Landesförderung zur Folge haben.

6.5 Art und Umfang, Höhe des Zuschusses

- (1) Die nichtrückzahlbaren Zuschüsse werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Finanzierung erfolgt auf Ausgabenbasis.
- (2) Sie dienen der anteiligen Finanzierung der kreuzungsbedingten Kosten nach § 1 Absatz 1 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (Kostenmasse) oder des Ablösungsbetrages nach § 2 Absatz 1 Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung. Bis zu 90 % der vom Antragsteller nach diesen Bestimmungen zu tragenden Projektausgaben können mit Zuschüssen des Bundes gefördert werden.
- (3) Zuwendungen der Länder für die anteilige Finanzierung der kreuzungsbedingten Kosten sind auf die Zuschüsse des Bundes gemäß § 17 anzurechnen. Entsprechendes gilt für Zuwendungen, die nach den Bestimmungen der Länder in den letzten 24 Monaten vor Bekanntgabe dieser Richtlinien hätten gewährt werden können.
- (4) Bei der Bemessung des Zuschusses ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit neben dem Bau und dem Ausbau kommunaler Radwege weitere Planungen (z. B. die Verbreiterung der Fahrbahn um weitere Fahrstreifen) mit der Baumaßnahme verfolgt werden.

6.6 Sonstige Zuschussbestimmungen

- (1) Wird die Maßnahme auch durch ein Land gefördert und dient der Zuschuss der anteiligen Finanzierung der kreuzungsbedingten Kosten, werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen des jeweiligen Landes zum Bestandteil des Zuschussbescheids.
- (2) Wird die Maßnahme nicht durch ein Land gefördert und dient der Zuschuss der anteiligen Finanzierung der kreuzungsbedingten Kosten, werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften gemäß Anlage 3 zur VV-BHO Nummer 5.1 zu § 44 BHO (AN Best-Gk) zum Bestandteil des Zuschussbescheids.
- (3) Dient der Zuschuss der anteiligen Finanzierung des Ablösungsbetrags, werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften gemäß Anlage 3 zur VV-BHO Nummer 5.1 zu

§ 44 BHO (AN Best-Gk) zum Bestandteil des Zuschussbescheids.

6.7 Verfahren

- (1) Der Antrag ist entsprechend Nummer 4.1 Absatz 1 Satz 4 dem BMDV zuzuleiten. Dem Antrag sind die Unterlagen entsprechend Nummer 2.5 Buchstaben a) bis j) beizufügen. Im Erläuterungsbericht ist insbesondere darauf einzugehen, inwieweit die Maßnahme dem Bau und dem Ausbau kommunaler Radwege dient. Dazu ist die Radverkehrsführung vor und nach der Maßnahme im Kreuzungsbereich darzustellen, gegebenenfalls im Zusammenhang mit der weiträumigen Radverkehrsplanung. Der IST-Zustand gegebenenfalls schon vorhandener Radverkehrsanlagen ist zu dokumentieren und der SOLL-Zustand zu beschreiben.
- (2) Wird die Maßnahme auch durch das Land gefördert, ist ergänzend zu den Unterlagen nach Nummer 2.5 Buchstaben a) bis j) der Zuwendungsbescheid des Landes beizufügen. Liegt dieser noch nicht vor, ist vorläufig der auf die Landesförderung gerichtete Antrag beizufügen und die Entscheidung des Landes nachzureichen. Ist zu der geplanten Kreuzungsmaßnahme ein Antrag auf Anordnung gestellt worden, ist hierauf Bezug zu nehmen.
- (3) Bei Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen gemäß § 3 sind als Nachweis für die Erreichung der Zielwerte Verkehrszählungen oder -schätzungen vor und nach der Maßnahme im Kreuzungsbereich bzw. nach Fertigstellung der weiträumigen Radverbindung vorzunehmen und deren Ergebnisse dem Antrag beizufügen bzw. nach der Maßnahme dem BMDV zuzuleiten. Bei Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen gemäß §§ 2 und 3 sind nach der Maßnahme Bestandspläne dem BMDV zuzuleiten, die den berücksichtigten Radwegquerschnitt enthalten.
- (4) Die haushaltsmäßige Abwicklung der Maßnahme erfolgt unter Beachtung der „Richtlinien Planen Bauen Abrechnen 2022“ (ARS 19/2022 vom 15.08.2022). Dieses Verfahren ist bei der Rechnungslegung auch bei den Maßnahmen anzuwenden, bei denen keine Bundesstraße in der Baulast des Bundes beteiligt ist. Die Auszahlung des Zuschusses durch das BMDV richtet sich nach den jeweils geltenden Nebenbestimmungen.
- (5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuschussbescheids und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG und die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen VV-BHO soweit nicht in Kapitel VI. Abweichungen von den VV-BHO zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Wird die Maßnahme auch durch ein Land gefördert und dient der Zuschuss der anteiligen Finanzierung der kreuzungsbe-

dingten Kosten, prüft die nach Landesrecht zuständige Behörde den Verwendungsnachweis und übersendet dem BMDV das Ergebnis der Prüfung. Das BMDV behält sich die Möglichkeit zur eigenen Prüfung des Verwendungsnachweises vor. Wird die Maßnahme nicht durch ein Land gefördert oder dient der Zuschuss der anteiligen Finanzierung des Ablösungsbetrags, prüft das BMDV die Verwendung.

6.8 Geltungsdauer

Die Regelungen des Kapitels VI. gelten ab dem Tag ihrer Bekanntgabe im Verkehrsblatt und treten am 31.12.2030 außer Kraft.

Anlage zu den Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2024 (EKrG-Richtlinien 2024)

Das Benehmen im Kreuzungsrechtsverfahren ist herzustellen mit den hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörden:

Baden-Württemberg: Ministerium für Verkehr gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 29.08.1988 (GBl. 1988 S. 262), geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 2017 S. 99, 120)

Bayern: Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gemäß § 25 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2021 (GVBl. S. 590)

Berlin: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gemäß Allgemeinem Zuständigkeitsgesetz vom 22.07.1996 (GVBl. 1996 S. 302)

Brandenburg: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung gemäß § 1 Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 18.07.1996 (GVBl. II S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 240, 242)

Bremen: Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gemäß Bek. vom 16.11.1965 (AmtsBl. S. 313)

Hessen: Regierungspräsidium gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 11.02.2008 (GVBl. II S. 50–45)

Hamburg: Behörde für Verkehr und Mobilitätswende gemäß Anordnung des Senats zur Durchführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 16.12.1993 (Amtl. Anz. 1993 S. 2569), zuletzt geändert durch Artikel 221 der Anordnung vom 06.10.2020 (Amtl. Anz. 2020 S. 2089, 2116)

Mecklenburg-Vorpommern: Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gemäß Organisationsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 98)

Niedersachsen: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gemäß Beschluss der Landesregierung vom 23.11.2004 (Nds. MBl. 39/2004 S. 841)

Nordrhein-Westfalen: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26.01.2010 (GV. NRW. Seite 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1091)

Rheinland-Pfalz: Für das Eisenbahn- und Straßenwesen zuständige Ministerium gemäß § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 08.01.1982 (GVBl. 1982 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. 2015 S. 461)

Saarland: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr gemäß Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 20.05.1969 (Amtsblatt 1969 S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.01.2006 (Amtsblatt 2006 S. 174)

Sachsen: Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gemäß § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zum Vollzug des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 12.10.1993 (SächsGVBl. 1993 S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 02.03.2012 (SächsGVBl. 2012 S. 163)

Sachsen-Anhalt: Ministerium für Infrastruktur und Digitales gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Durchführung von straßenrechtlichen Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 14/1994 S. 493)

Schleswig-Holstein: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein gemäß § 1 Nummer 12 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Eisenbahnwesen vom 05.12.2001 (GVOBl. 2001, S. 415)

Thüringen: Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr gemäß § 2 Absatz 2 der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung vom 09.02.2001 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 560)

(VkBl. 2024 S. 146)